



Nummer 51/2021/3/D

Verfügung vom 9. Februar 2021

Mitwirkende Oliver Herrmann, Einzelrichter, und Basil Hotz, Gerichtsschreiber.

Parteien **Xanthippe Pandemia**,weg XX, 8048 Zürich,
Beschwerdeführerin, Privatklägerin,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Allgemeine
Abteilung, Beckenstube 5, Postfach, 8201 Schaffhausen,
Beschwerdegegnerin 1,

Josef Jakob Rutz,strasse XX,
8212 Neuhausen am Rheinfall,
Beschwerdegegner 2, Beschuldigter,

Gegenstand **Nichtanhandnahme des Strafverfahrens**

Erwägungen

1. Vom 24. Juli 2018 bis 2. August 2020 erstattete Xanthippe Pandemia zahlreiche Strafanzeigen gegen Josef Rutz. Am 28. Dezember 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung gegen Josef Rutz.

1.1. Am 11. Januar 2021 erhob Xanthippe Pandemia beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. Dezember 2020 und beantragte die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Steininger, der ihr amtlicher Verteidiger in einem "Racheverfahren" des Beschuldigten sei, eine Frist zur Verbesserung ihrer Beschwerde anzusetzen. Zudem stellte sie sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Einsetzung von Dr. iur. Thomas Steininger als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Beschwerdeschrift enthielt anstelle einer eigenhändigen Unterschrift der Beschwerdeführerin lediglich eine Abbildung davon.

1.2. Am 15. Januar 2021 gab das Obergericht der Beschwerdeführerin Gelegenheit bis 28. Januar 2021, die Beschwerdeschrift mit einer rechtsgenügenden Unterschrift versehen nachzureichen. Es wies darauf hin, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

1.3. Die Beschwerdeführerin liess sich nicht mehr vernehmen.

2. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Sie ist daher insbesondere zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO), wobei die Unterschrift eigenhändig auf dem eingereichten Schriftdokument angebracht werden muss (BGE 142 IV 299 E. 1.1 S. 301). Erfüllt eine Rechtsmitteleingabe die formellen Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO; BGE 142 I 10 E. 2.4.1 ff. S. 11 ff.). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin auch innert der angesetzten Nachfrist keine eigenhändig Unterzeichnete Beschwerdeschrift eingereicht. Damit ist auf die Beschwerde wegen Formungültigkeit androhungsgemäss nicht einzutreten.

3. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Ansetzung einer Frist für eine (inhaltliche) Verbesserung der Beschwerdeschrift durch Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Steininger, wobei aus den Akten nicht darauf zu schliessen ist, dass dieser die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Strafsache bereits vertritt. Für eine solche Verbesserung der Beschwerdeschrift hätte ohnehin kein Raum bestanden, muss doch die Begründung vollständig in der

Beschwerdeschrift selbst enthalten sein und kann sie grundsätzlich nicht nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist ergänzt oder korrigiert werden, da dies auf eine Umgehung der Beschwerdefrist hinausläufe (vgl. BGer 1 B_232/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2.4.3 mit Hinweisen). Sollte sich der Antrag auf Verbesserung durch Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Steininger im Übrigen auf den formellen Mangel der fehlenden eigenhändigen Unterschrift bezogen haben, worauf aus dem Kontext des Gesuchs indes nicht zu schliessen ist, hätte die Beschwerdeführerin eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift eingereicht, womit ihr Antrag als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren wäre (vgl. BGE 142 I 10 E. 2.4.7 S. 14).

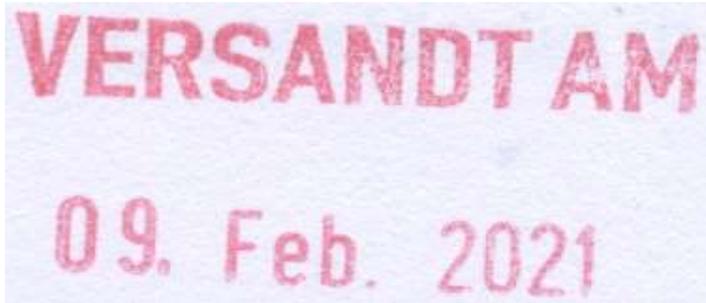
4. Soweit das Gesuch um Bestellung von Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Steininger als Rechtsbeistand nach Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO angesichts der fehlenden Unterschrift überhaupt als formgültig gestellt betrachtet werden kann, ist dieses bereits mangels Nachweises der Bedürftigkeit nach Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO abzuweisen, nachdem sich die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderung im Schreiben des Obergerichts vom 15. Januar 2021 nicht zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen geäußert hat (vgl. BGer 1B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5).

5. Die auf Fr. 300.- festzusetzenden Kosten dieser Verfügung (vgl. Art. 90 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]) sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Demnach wird verfügt

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300.-, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4. Diese Verfügung wird schriftlich mitgeteilt an
Xanthippe Pandemia (Einschreiben)
Staatsanwaltschaft / Allgemeine Abteilung (Nr. ST.2019.524; Empfangsschein)
Josef Jakob Rutz (Einschreiben)



Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** nach dessen Empfang beim **Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

